1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse (GeschO) vom 04.09.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse vom 04.09.2024 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 „Dringlichkeitsangelegenheiten“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 5
Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die SVV. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob die SVV nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten, einer Fraktion oder dem Bürgermeister schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

2. Der § 16 „Wahlen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 16
Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV eine Wahl- und Zählkommission zu bilden, die sich aus je einem Vertreter aller Fraktionen zusammensetzt.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Der Vorsitzende der SVV gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

(6) Soweit Briefwahlen notwendig sind, werden den Stadtverordneten die Wahlunterlagen auf dem Postweg übersandt.

Diese senden die Stimmzettel in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden Briefumschlag, verschlossen an das Wahlbüro zurück. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem in der Sitzung der SVV abzustimmenden Termin der Wahl- und Zählkommission zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.
Bei erfolgten Briefwahlen teilt der Vorsitzende der Wahl- und Zählkommission dem Vorsitzenden der SVV das Auszählungsergebnis spätestens bis zur Einberufung der folgenden Sitzung der SVV mit, sodass dieses bekanntgegeben werden kann.

3. Der § 17 „Niederschriften“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 17
Niederschriften

(1) Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass für die Niederschrift ein Protokollführer bestimmt wird.

(2) Die Niederschrift hat die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wiederzugeben. Es müssen Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte, vorhanden sein. Die Sitzungsniederschrift muss darüber hinaus enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der SVV,

c) Namen der anwesenden Amtsleiter/leitendenden Verwaltungsvertreter,

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

f) Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,

g) Anfragen und den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,

h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,

i) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,

j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

l) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt

und

m) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung bzw. nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der SVV zuzuleiten.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Rathenow, 27.02.2025

Corrado Gursch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung